

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2016/275
TOP:	Status:	öffentlich
	Datum:	22.11.16
Änderung der Gebührensatzung für die Gewässerunterhaltung		
Federf. Fachbereich:	Finanzen und Controlling	
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Katja Weitkamp	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Gremium
	07.12.2016	Hauptausschuss
	14.12.2016	Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

1. Vorbemerkungen:

Die sonstigen Gewässer im Sinne des Landeswassergesetzes, zu denen die Gewässer im Stadtgebiet der Stadt Borken gehören, werden von den Wasser- und Bodenverbänden und im Falle der Bocholter Aa vom Kreis Borken unterhalten. Der Kreis Borken ist auch Aufsichtsbehörde für die Verbände, die jährlich ausgeglichene Haushaltspläne vorweisen müssen. Der nach Abzug von Erschwererbeiträgen, Sachbeiträgen der Gewässeranlieger und sonstigen Einnahmen verbleibende Finanzierungsbedarf geht zulasten des Gebührenzahlers.

2. Kalkulationsperiode 2016:

Für das Jahr 2016 waren Aufwendungen in Höhe von 310.551,43 EUR geplant. Zusätzlich sollte zur Aufholung des zum 31.12.2015 prognostizierten Rücklagendefizits ein Betrag in Höhe von 10.982,42 EUR (inkl. Zinsen) vom Gebührenzahler eingefordert werden, so dass der Gesamtgebührenbedarf insgesamt mit 321.498,53 EUR kalkuliert wurde.

Die tatsächlichen Aufwendungen in 2016 sind nach heutigem Stand mit 295.778,08 EUR um 14.773,35 EUR niedriger als kalkuliert.

Insgesamt erhöht sich die Rücklage um 25.755,77 EUR (geplante Rücklage: 10.982,42 EUR + Überdeckung 2016: 14.773,35 EUR) von -11.156,45 EUR auf 14.599,32 EUR zum 31.12.2016.

Die Ursache für die geringeren Aufwendungen und der damit entstehenden Überdeckung ist im Wesentlichen bei den Verbandsumlagen zu finden.

Grundsätzlich lässt sich sagen, dass die Umlagen – bis auf die schwer zu kalkulierende Umlage des Kreises zur Unterhaltung der Bocholter Aa – keinen großen Schwankungen unterliegen. In 2016 gibt es lediglich bei der Meßling-Rindelfortsbach-Umlage (-2.245,50 EUR), bei der Raesfelder-Isselverband-Umlage (-0,40 EUR) sowie bei der Lippeverband-Umlage (+109,00 EUR) Abweichungen von den kalkulierten Werten.

Bei der Umlage des Kreises zur Unterhaltung der Bocholter Aa gibt es in 2016 eine deutliche Abweichung von der Kalkulation. Die tatsächliche Umlage lag mit 50.363,55 um 12.636,45 EUR unter dem kalkulierten Wert und kann somit als Hauptverursacher der Überdeckung angesehen werden.

Kalkulationsperiode 2017:

Der Gesamtaufwand für das Jahr 2017 liegt mit 301.414,53 EUR um etwa 3 % unter dem kalkulierten Bedarf 2016. Er setzt sich zusammen aus den Ansätzen für Verbandslasten in Höhe der im Jahre 2016 angeforderten Beträge (ca. 245.414,53 Euro) zuzüglich des prognostizierten Kostenanteils für die Bocholter Aa (ca. 56.000 Euro).

Für das Jahr 2017 ist mit der Auflösung der vollen Rücklage in Höhe von 14.599,32 Euro kalkuliert worden. Es ergibt sich für das Jahr 2017 ein Gebührenbedarf in Höhe von 286.815,21 Euro.

In der Stadt Borken gibt es elf verschiedene Einzugsbereiche bei der Gewässerunterhaltung. In zehn Bereichen sinken die Gebühren, in einem Bereich steigt die Gebühr im Vorjahresvergleich.

Die Gebührenberechnungen und der Vorjahresvergleich sind den Anlagen zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen:

- Gemeindeordnung NRW
- Kommunalabgabengesetz NRW
- Wassergesetz NRW

Entscheidungsalternative/n:

Keine Entscheidungsalternative/n.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Borken über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer

Aufgrund

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,

der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,

der §§ 62, 64, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Borken am 14. Dezember 2016 beschlossen:

Die Satzung der Stadt Borken über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer vom 20. Dezember 1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2015

wird wie folgt geändert:

1. § 5 Jahresgebühr:

Ziffer 5.1 wird wie folgt neu gefasst:

„5.1 Die Jahresgebühr beträgt

im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes	für Waldflächen	für sonstige Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	für sonstige Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
Borkener Aa	3,99	7,99	23,95
Döringbach	10,11	20,22	60,50
Els- und Knüstringbach	9,48	18,96	56,92
Mengering-Rümping- Honselbach	11,67	23,34	69,87
Meßling-Rindelfortsbach	9,79	19,57	58,12

im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes	für Waldflächen	für sonstige Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	für sonstige Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
Raesfelder Isselverband	12,23	24,45	nicht vorhanden
Rhaderbach, Wienbach	6,96	13,93	nicht vorhanden
Rhaderbach (im Einzugs- gebiet der Bocholter Aa)	10,37	20,75	61,98
Rhaderbach (außerhalb Einzugsgebiet Bocholter Aa)	6,32	12,64	37,89
Untere Schlinge	6,02	12,04	36,15
Venn- und Thesingbach	9,44	18,89	56,43

Euro je ha."

3. § 7 Inkrafttreten

§ 7 wird wie folgt ergänzt:

„7.23 Die 21. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.“

Anlagen:

Anlage 01 - Gebührenkalkulation 2017

Anlage 02 - Gebührenvergleich